

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig.

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 6. Januar 1922

Inhalt: Ergänzung des Artikels 25 der Aushilfsverordn. Annäherung vom 19. Dezember 1921 zum Gesetz über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (G. S. 33) Gesetz betr. die Abkommensverpflichtung der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Aushilfsverordn. und Ergänzung der polnischen Konvention (G. S. 5) Gesetz betr. die Befreiung der Kasse der Freien Stadt Danzig von der Abkommensverpflichtung der Republik Polen zur Aushilfsverordn. und Ergänzung der polnischen Konvention (G. S. 6).

3.

Ergänzung

des Artikels 25 der Aushilfsverordn. „Annäherung vom 19. Dezember 1921 (Gesetzbl. D. 121 ff.) zum Gesetz über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (Gesetzbl. D. 113 ff.)

Artikel 25 der Aushilfsverordn. „Annäherung zum Gesetz über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 wird dahin ergänzt, daß die Veranlagung sich bei Erhebung der Abgaben auf Grundbesitz durch Aufschlagung der Abgabensollen nachstehend und zweiermalig jährlich bekanntzugeben werden kann. Die Aufschlagung hat in dem nächsten Jahr zu erfolgen. Auf die Aufschlagung ist durch ortsfestliche öffentliche Bekanntmachung hinzuwirken.

Danzig, den 23. Dezember 1921.

Dr. Liebow.

Dr. Volkemann.

4.

Vollzug und Vorarbeiten folgendes Gesetz beschlossen, das beschlossen wird:

Gesetz

betr. die Abkommensverpflichtung der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Aushilfsverordn. und Ergänzung der polnischen Konvention.

§ 1.

Am vom 24. Oktober 1921 unterzeichneten Abkommensverpflichtung der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Aushilfsverordn. und Ergänzung der Danzig-polnischen Konvention vom 9. November 1920 wird zugestimmt.

Das Abkommen nach Tauschprotokoll wird veröffentlicht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Januar 1922

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Lohm.

Jewelowski.

5. Volkstaug und Anordnungen polynimale Zusatz bepfloffen, die ferner mit verbindlich wird:
Zusatz
betreffend den Zusatzabkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der
Republik Polen zur Ausführung und Ergänzung der Danzig-polnischen
Konvention (v. 9. 11. 1920).

§ 1.

Dem am 21. Dezember 1921 unterzeichneten Zusatzabkommen zwischen der
Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Ausführung und Ergänzung der
Danzig-polnischen Konvention vom 9. November 1920 wird zugestimmt.
Das Abkommen wird veröffentlicht.

§ 2.

Dieser Zusatz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 2. Januar 1922.

Der Anst der Freien Stadt Danzig.
Lahm. Jewelowski.